

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle II/20/201/2

Vorlage-Nr.	
	4515/2010

Freigabedatum	
09.11.2010	

Beschlussvorlage

Betreff

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

GEW Köln AG: Ander Transparenzgesetz N	•	wegen A	ınder	unge	n der Gemein	deordnung	(u.a.
Beschlussorgan Rat							
Beratungsfolge	Abstimmu	ıngsergebi		,			
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Finanzausschuss	22.11.2010						
Rat	25.11.2010						

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat erklärt sich mit den in Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der GEW Köln AG einverstanden und beauftragt den Vertreter der Stadt Köln in der Hauptversammlung der GEW Köln AG, entsprechend zu votieren.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen									
		Nein		ja, Kosten der Maßnah- me	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	nein ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten	
				€	%	€		€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)						Einsparungen (Euro)		-	

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Änderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfordern eine Anpassung der Satzung der GEW Köln AG. Die Änderungen sind in der Anlage 1 hervorgehoben dargestellt.

Im Einzelnen:

In § 15 Abs. 1 wird mit dem neuen Satz 3 die Änderung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW umgesetzt. Diese neue Regelung verlangt u.a. die individualisierte Offenlegung von Vorstands- und Aufsichtsratsvergütungen von (mehrheitlich) öffentlichen Unternehmen.

In § 15 Abs. 2 wird mit dem neuen Satz 4 dem gesetzlichen Auftrag in § 118 GO NRW Rechnung getragen und der Stadt Köln ein satzungsmäßiges Auskunftsrecht hinsichtlich der Aufstellung ihres kommunalen Gesamtabschlusses eingeräumt.

In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird die durch das "GO-Reformgesetz" vom 09.10.2007 geänderte Formulierung des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) GO NRW nachvollzogen. Jahresabschlüsse und Lageberichte müssen nicht mehr ausgelegt, sondern "zur Einsichtnahme verfügbar gehalten" werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage Nr. 1